

Statuten

Art. 1 **A. Allgemeines** **Begriff**

Der im Jahre 1864 gegründete "Historische Verein Nidwalden" (HVN) mit Sitz in Stans ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bildet eine Sektion des Historischen Vereins der 5 Orte.

Art. 2 **Zweck**

Der Zweck des Vereins besteht in:

1. Der Verbreitung und Vertiefung historischer Kenntnisse;
2. Der Erforschung der Geschichte in allen Bereichen, der Kunst, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der Heimat- und Volkskunde von Nidwalden;
3. Der Sorge für den Erhalt, die Inventarisierung und den Schutz der Kulturgüter in Nidwalden;
4. Der Förderung eines geschichtsbewussten Denkens.

Art. 3 **Tätigkeit**

Diese Aufgaben sucht der Verein zu erfüllen durch:

1. Die Organisation von Vorträgen zur Geschichte, Kunst, Volks- und Heimatkunde
2. Historische und kunstgeschichtliche Exkursionen sowie Besichtigungen von Ausstellungen usw.
3. Die Herausgabe des Vereinsorgans "Beiträge zur Geschichte Nidwaldens" und anderer Publikationen;
4. Die Förderung der Veröffentlichung von Quellenwerken, namenskundlichen Studien, überhaupt von wissenschaftlichen Werken und anderen zweckdienlichen Arbeiten;
5. Die Erweiterung der dem Kanton gemäss Vertrag für das "Nidwaldner Museum" als Depositum überlassenen Sammlung historischer, kunstgeschichtlicher und volkskundlicher Werke;
6. Die Vervollständigung des für die Gründung der Kantonsbibliothek als Depositum zur Verfügung gestellten Bücher- und Schriftenbestandes;
7. Erwerb und Besitz von geschichtlichen Denkmälern und sonstigen Immobilien;
8. Anregung und Unterstützung von Ausgrabungen;
9. Weitere dem Vereinszweck entsprechende Aktivitäten.

Art. 4 Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus dem Jahresbeitrag der Mitglieder sowie aus Legaten, Subventionen, Schenkungen usw.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

**Art. 5 B. Mitgliedschaft
Grundsatz**

Mitglied kann werden, wer den Zweck des Vereins bejaht und dessen Pflichten erfüllen will.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anmeldung.
Wird die Aufnahme verweigert, so steht dem Beitrittswilligen das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Art. 7 Einzelmitglieder

Natürliche Personen können dem Verein als Einzelmitglieder beitreten.

Art. 8 Kollektivmitglieder

Behörden, Korporationen, Stifte, Klöster, wissenschaftliche Vereine, Institute sowie andere juristische Personen können dem Verein als Kollektivmitglieder angehören. Sie sind in der Mitgliederversammlung mit höchstens zwei Vertretern stimmberechtigt.

Art. 9 Ehrenmitglieder

In Anerkennung ganz besonderer Verdienste können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.
Diese geniessen die Rechte von Einzelmitgliedern. Sie sind aber von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit und beziehen die Vereinspublikationen unentgeltlich.

Art. 10 Freimitglieder

Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen verdient gemacht haben, kann der Vorstand zu Freimitgliedern ernennen.
Ihnen wird die Bezahlung des Jahresbeitrages erlassen; die Veröffentlichungen erhalten sie in der Regel gratis.
Mitglieder, die dem Verein seit mehr als 50 Jahren angehört haben, werden Freimitglieder.
Die Vorstandsmitglieder sind den Freimitgliedern gleichgestellt.

Art. 11 Rechte und Pflichten

Nebst den üblichen Mitgliedschaftsrechten geniessen die Mitglieder gemäss Vertrag mit dem Kanton Nidwalden freien Eintritt ins Nidwaldner Museum und in die von diesem veranstalteten Sonderausstellungen.

Auch können die Mitglieder die Kantonsbibliothek im Rahmen der vom Kanton Nidwalden aufgestellten Ordnung frei benützen. Auf dem Verkaufspreis der Vereinspublikationen steht ihnen ein Rabatt zu. Dagegen haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Sie sind auch verpflichtet, die vom Verein neu herausgegebenen Veröffentlichungen zu dem vom Vorstand festgelegten Mitgliederpreis zu erwerben.

Art. 12 **Austritt**

Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein austretendes Mitglied ist zur Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet.

Art. 13 **Ausschluss**

Mitglieder, welche den Bestrebungen des Vereins entgegenhandeln oder gegenüber dem Verein ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Wer zwei Jahres- oder Publikationsbeiträge trotz jeweils erfolgter Mahnung nicht entrichtet, wird als aus dem Verein ausgeschlossen betrachtet.

Art. 14 **C. Organisation**

I. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt, ausserordentlicherweise, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn es 50 Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

Die Einladung mit der Bekanntgabe der Geschäfte hat wenigstens zehn Tage vor der Versammlung durch Publikation im Nidwaldner Amtsblatt oder auf schriftlichem Wege zu erfolgen.

Art. 15 **Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
Wahl des Präsidenten aus der Mitte des Vorstandes;
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. An- und Verkauf und Liegenschaften
6. Im Rekursfall: Entscheid über Aufnahme beziehungsweise Ausschluss von Mitgliedern;
7. Abänderung der Statuten
8. Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Vereinsauflösung;
9. Weitere Geschäfte, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern von der Mehrheit der Stimmenden nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Vor oder nach der Mitgliederversammlung können Vorträge, Besichtigungen, Führungen usw. stattfinden.

**Art. 16 II. Vorstand
Wahl**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus sieben bis neun Mitgliedern und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 17 Zuständigkeit

Der Vorstand, der sich auf Antrag des Präsidenten oder von drei Vorstandsmitgliedern versammelt, führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann nur über Ausgaben beschliessen, die aus den vorhandenen Mitteln gedeckt werden können.

Der Präsident und der Sekretär zeichnen für den Verein rechtsverbindlich. Für den Kassenverkehr hat der Quästor Einzelunterschrift.

Art. 18 Chargen

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen, leitet die Mitgliederversammlung und erstattet den Jahresbericht. Bei Stimmengleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu.

Der Vizepräsident übernimmt, wenn der Präsident verhindert ist, dessen Aufgaben. Der Quästor besorgt das Rechnungswesen und die Mitgliederkontrolle.

Der Sekretär ist für den schriftlichen Verkehr des Vereins und das Vereinsarchiv zuständig. Er erstattet dem Redaktor des "Geschichtsfreundes" den Jahresbericht.

Der Protokollführer besorgt das Protokoll in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen.

Art. 19 Kommissionen

Der Vorstand wählt eine Redaktionskommission; sie besteht aus zwei bis drei Mitgliedern, wovon mindestens eines dem Vorstand angehören muss.

Die Redaktionskommission besorgt die Schriftleitung der "Beiträge zur Geschichte Nidwalden" und der übrigen Veröffentlichungen. Auf ihren Antrag legt der Vorstand Inhalt, Druck und Verkaufspreis fest. Die Redaktionskommission besorgt den Tauschverkehr mit den inländischen und ausländischen Tauschpartnern.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.

**Art. 20 III. Kontrolle
Zusammensetzung und Tätigkeit**

Auf die Amtsdauer von zwei Jahren wurden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisoren und ein Stellvertreter als Kontrollstelle gewählt.

Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen, darüber schriftlichen Bericht zu erstatten und der Mitgliederversammlung Antrag zu stellen

Art. 21 D. Schlussbestimmungen
Statutenrevision

Statutenänderungen sind den Mitgliedern mit den Traktanden im Wortlaut zuzustellen.

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 22 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch schriftliche Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Vereinsmitglieder auf Antrag der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In diesem Fall gehen die gesamten Vermögenswerte des Vereins an den Kanton über, der sie jedoch nicht ihrem Zweck entfremden darf. Er verwaltet sie solange als Treuhänder, bis sich ein neuer kantonaler Verein gebildet hat, der sich für die gleichen Ziele einsetzt und Gewähr für die Fortführung der historischen Arbeit bietet.

Die vorstehenden Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 25. März 1988 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 3. Dezember 1961.

Stans, den 25. März 1988

Der Präsident: Norbert Zumbühl
Der Sekretär: Hansjakob Achermann

